vonBredow Valentin Herz

Verfassungsbeschwerden zum EEG 2014

Das zum 1. August 2014 in Kraft getretene EEG 2014 sieht erhebliche Eingriffe in den Bestandsschutz von

Biogasanlagen vor. Entgegen den politischen Zusicherungen ist es zu empfindlichen Kürzungen der ge-

setzlich garantierten Vergütung des erzeugten Stroms gekommen. Zwei Zusammenschlüsse von insge-

samt über 100 betroffenen Anlagenbetreibern, die Interessengemeinschaft Bestandsschutz, Soltau,

und der Nachhaltige Energien e.V., Kiel, werden die Eingriffe in den Bestandsschutz nun durch das Bun-

desverfassungsgericht überprüfen lassen. Die entsprechenden Verfassungsbeschwerden werden derzeit

durch die Anwaltskanzleien von Bredow Valentin Herz, Berlin, und Paluka Sobola Loibl & Partner, Re-

gensburg, vorbereitet.

Nähere Informationen zu den Verfassungsbeschwerden werden im Rahmen einer Pressekonferenz am

28. Januar 2015 um 15:30 Uhr im Salon Franzius im Congress Center Bremen mitgeteilt. Zu diesem Ter-

min laden beide Initiativen und der Fachverband Biogas e.V. im Rahmen der Jahrestagung des Fachver-

band Biogas e.V. ein.

Zum Hintergrund

Faktische Streichung des Landschaftspflegebonus

Mit dem EEG 2009 ist der sog. "Landschaftspflegebonus" eingeführt worden. Ziel der Förderung war es, im

Einklang mit den in einigen Bundesländern bestehenden Agrarumweltprogrammen einen Anreiz für einen

umweltfreundlicheren Ackerbau zu setzen. Damit konnten in den vergangenen Jahren nachweislich wich-

tige Verbesserungen des Umweltniveaus erreicht werden.

Zum 1. August 2014 hat der Gesetzgeber den Landschaftspflegebonus nun ohne Vorankündigung und

ohne jede Übergangsfrist faktisch abgeschafft. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind seitdem der-

art eng gefasst, dass sie in der Praxis mangels entsprechender Einsatzstoffe nicht mehr erfüllt werden

können. Für Betreiber bestehender Anlagen, die im Vertrauen auf den Fortbestand der Regelung teilweise

erhebliche Investitionen getätigt und langlaufende Verträge geschlossen haben, ist der Eingriff mit er-

heblichen finanziellen Einbußen verbunden.

vonBredow Valentin Herz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Littenstraße 105, 10179 Berlin
Tel +49 (0) 30 8092482-20 Fax +49 (0) 30 8092482-30 E-Mail info@vbvh.de

Höchstbemessungsleistung: Angriff auf den Bestands- und Vertrauensschutz

Die Eingriffe des Gesetzgebers betreffen indes nicht nur einzelne Boni, sondern die Vergütungsansprüche

für den Anlagenbestand insgesamt. Mit der Regelung zur sogenannten Höchstbemessungsleistung wird

die mit dem EEG geförderte Strommenge auf 95 Prozent der bisherigen Anlagenleistung eingefroren.

Im Einzelfall kann dies zu erheblichen Umsatzeinbußen führen. Betroffen sind ausgerechnet die Anlagen-

betreiber, die erst kürzlich in eine hochwertige Anlagentechnik investiert haben, um eine besonders gute

Auslastung ihrer Anlagen von mehr als 95 Prozent zu erzielen. Sinnvolle Anlagenerweiterungen und Effi-

zienzsteigerungen sind so wirtschaftlich nicht mehr darstellbar.

Die Regelung stellt einen weitreichenden Eingriff in den Bestandsschutz dar. Sie verletzt in eklatanter Wei-

se ein Grundprinzip des EEG: Bislang konnten Anlagenbetreiber davon ausgehen, dass sie während der

gesetzlichen Vergütungsdauer für den gesamten in ihrer Anlage erzeugten Strom eine Vergütung erhal-

ten würden. Mit der Regelung zur Höchstbemessungsleistung kehrt der Gesetzgeber diesem Grundsatz

den Rücken.

Konsequenz: Prüfung der Eingriffe durch das Bundesverfassungsgericht

Für die betroffenen Anlagenbetreiber und die gesamte Erneuerbare-Energien-Branche ist es von größter

Wichtigkeit, dass das Bundesverfassungsgericht die Eingriffe überprüft und den Gesetzgeber an seine

Versprechen erinnert. Dass es zu den Verfassungsbeschwerden kommen würde, war bereits mit der Ver-

abschiedung des EEG 2014 absehbar. "Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber den stets hoch gehaltenen

Grundsatz des Bestandsschutzes ausgehöhlt und Biogasanlagenbetreibern den Kampf angesagt, "sagt Dr.

Hartwig von Bredow. "Die Initiativen zur Überprüfung der Regelungen durch das Bundesverfassungsge-

richt sind hierauf die logische Reaktion."

Pressekontakt: Dr. Hartwig von Bredow

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105

10179 Berlin Tel: +49-(0)30-8092482-20

Fax: +49-(0)30-8092482-30

E-Mail: info@vbvh.de

www.vonBredowValentinHerz.de

2/2